

**Motion CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion:
«Vereinfachung der aufsichtsrechtlichen Prüfung kleiner Körperschaften**

Nach Art. 158 Bst. a des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt nGG) prüft das Departement des Innern periodisch die Haushalt- und Buchführung der Gemeinden, Spezialgemeinden und Zweckverbände sowie die Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang.

Vor allem bei kleineren Körperschaften wird dabei vielfach ein Aufwand betrieben, der unverhältnismässig ist und auch unnötige Kosten verursacht. Die Regierung bestreitet dies zwar in ihrer Antwort zur Interpellation 51.11.26 «Aufsichtsrechtliche Prüfung von kleinen Körperschaften – Ist der Aufwand gerechtfertigt?» und ist überzeugt, dass dieses heutige Regime notwendig ist.

Im Gegensatz zu unserem Kanton kennt der Kanton Thurgau keine aufsichtsrechtliche Prüfung seiner Gemeinden und Körperschaften. Diese sind, soweit sie keine Finanzausgleichsbeiträge erhalten, völlig autonom. Die jeweiligen, vom Volk gewählten Geschäftsprüfungskommissionen nehmen abschliessend mit allfälliger fachlicher Unterstützung von privaten Revisionsgesellschaften ihre Aufgabe wahr. In unserem Nachbarkanton gibt es auch keine Bestrebungen, dies zu ändern.

Die Regierung wird eingeladen, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften einen Finanzhaushalt führen, der ihrer Grösse und Tätigkeit entspricht. Ebenso ist die aufsichtsrechtliche Prüfung an die Grösse und Tätigkeit der Körperschaften anzupassen. Für die Prüfung kleiner Körperschaften ist sie gegenüber heute zu vereinfachen.»

28. November 2011

CVP-Fraktion
SVP-Fraktion